



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die ÖDP-Stadtratsgruppierung
Frau StRin Sonja Haider,
Herrn StR Tobias Ruff
Rathaus

07.11.2019

Böllerverbot in München an Silvester und Neujahr 2019/2020 durchsetzen

Antrag Nr. 14-20 / A 06085 von der ÖDP vom 18.10.2019, eingegangen am 18.10.2019

Az. D-HA II/V1 1354-1-0086

Sehr geehrte Frau Stadträtin Haider,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ruff,

mit Ihrem Antrag vom 18.10.2019 haben Sie für Ihre Stadtratsgruppierung Folgendes gefordert:

Sie bitten, dass die Münchener Einzelhandelsgeschäfte, welche zu Silvester Feuerwerksartikel verkaufen, über die neue Rechtslage des Verbotes bezüglich des Abbrennens von Böllern im Innenstadtbereich informiert und die Medien über die neue Rechtslage unterrichtet und gebeten werden sollen, im Vorfeld entsprechend darüber zu berichten. Schließlich soll eine Abstimmung zwischen Polizei und Kreisverwaltungsreferat hinsichtlich des Vorgehens gegen diese dann illegale Böllerei erfolgen.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass der Beschluss des Kreisverwaltungsreferats vom 23.07.2019 noch weitgehend unbekannt sei, den Münchener Einzelhandelsgeschäften durch die rechtzeitige Information über das Böllerverbot unnötige Kosten erspart werden könnten und die Bevölkerung über die Information durch die Medien vor irrtümlich rechtswidrigen Handlungen geschützt werden könnte. Zudem soll hier auf das ohnehin bestehende Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen hingewiesen werden.

Ruppertsstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, dass eine Anschreibeaktion an Feuerwerksartikel verkaufende Einzelhandelsgeschäfte erfolgt, die Medien über das Böllerverbot in der Innenstadt informiert werden und die Polizei und das Kreisverwaltungsreferat sich bezüglich der Vorgehensweise gegen diese dann illegale Böllerei abstimmen sollen. Der Inhalt des Antrages betrifft damit eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 18.10.2019 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Informationsschreiben an die Münchener Einzelhandelsgeschäfte:

Geschäfte, welche zu Silvester Feuerwerksartikel verkaufen, müssen dies bei ihrem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzeigen, im Raum München ist dies das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern. Dort hat das Kreisverwaltungsreferat bezüglich der Übersendung einer Liste von solchen Geschäften angefragt. Die Antwort lautet wie folgt:

„Leider können wir Ihnen die gewünschte Anschriftenliste über Einzelhandelsgeschäfte, welche Silvesterfeuerwerk verkaufen, nicht anbieten. Wir erhalten zwar von den Einzelhandelsgeschäften regelmäßig Anzeigen nach § 14 Sprengstoffgesetz, jedoch werden diese Daten bei uns weder systematisch erfasst noch in digital auswertbarer Form verarbeitet. Im Übrigen dürften wir Ihnen diese Daten auch aus Datenschutzgründen nicht überlassen, da die genannten Anzeigen immer persönliche Daten der verantwortlichen Personen enthalten und damit vom Datenschutzrecht besonders geschützt sind. Sie können jedoch davon ausgehen, dass in München die meisten Filialen der großen Lebensmittel- und Drogeriediscounter (Aldi, Lidl, Kaufland, Rewe, Edeka, Netto, Penny, Rossmann, Müller u. a.) Silvesterfeuerwerk verkaufen werden, ebenso die großen Warenhäuser, Baumärkte oder Einkaufszentren. Auch an Tankstellen wird häufig Silvesterfeuerwerk angeboten.“

Mangels der hierfür erforderlichen Daten und damit einer Liste mit den entsprechenden Adressen der Einzelhandelsgeschäfte, welche Silvesterfeuerwerk verkaufen, ist es dem Kreisverwaltungsreferat nicht möglich, dem Antrag diesbezüglich nachzukommen. Im Übrigen wäre eine Anschreibeaktion mit vertretbarem Aufwand nur möglich gewesen, wenn das Kreisverwaltungsreferat eine solche Liste in digitaler Form erhalten hätte, welche als Grundlage für Anschreiben mittels Serienbrieffunktion gedient hätte.

Information der Medien:

Die exakten Geltungsbereiche und Regelungen werden rechtzeitig vor dem Jahreswechsel kommuniziert, sobald sie im Detail feststehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem üblichen Weg als Meldung in der Rathaus Umschau der Landeshauptstadt München und der daraus resultierenden medialen Berichterstattung. Die Meldung wird zusätzlich über Facebook und

Twitter auf den Kanälen der Landeshauptstadt München verbreitet. In Absprache wird zusätzlich auch die Pressestelle des Polizeipräsidiums München die Regelungen, Geltungsbereiche und Verhaltenshinweise auf deren Kommunikationskanälen verbreiten. Selbiges gilt auch für das komplette Feuerwerksverbot in der Altstadt-Fußgängerzone gemäß LStVG.

Abstimmung von Kreisverwaltungsreferat und Polizei über das Vorgehen gegen illegale Böllerei unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage:

Hier wurden das Polizeipräsidium München und der Kommunale Außendienst (KAD) angefragt, deren Antworten wie folgt lauten:

Polizeipräsidium München:

„Das Polizeipräsidium München wird im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen die Einhaltung der Allgemeinverfügung „Abbrennverbot von Pyrotechnik der Kategorie zwei mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes“ zu gewährleisten. Eine effektive Ahndung dieses Verbots ist angesichts des räumlichen Geltungsbereiches problematisch. Darüber hinaus ergeben sich in der Silvesternacht eine Vielzahl anderer polizeilicher Einsatzlagen und Schwerpunkte (u.a. Innenstadtbereich / Marienplatz), denen Priorität eingeräumt werden muss. Im Vorfeld kann ein Hinweis auf die Allgemeinverfügung über die Kanäle der Pressestelle des PP München erfolgen.“

Kommunaler Außendienst:

„Der KAD ist in seinem Einsatzgebiet, welches derzeit auf den Bereich rund um den Hauptbahnhof und das südliche Bahnhofsviertel beschränkt ist, für die Überwachung und Einhaltung städtischer Verordnungen, Satzungen und Allgemeinverfügungen zuständig. Entsprechend beachtet er auch im Rahmen seiner Möglichkeiten die Einhaltung der hier angesprochenen Allgemeinverfügung. Der KAD steht hierbei im engen Austausch mit den Dienstkräften der Bundes- und Landespolizei.“

Wie Sie aus den beiden Stellungnahmen entnehmen können, werden sowohl die Polizei als auch der KAD im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten und Prioritäten die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung überwachen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Böhle